



MERKBLATT

Anzeige von Veranstaltungen mit Hunden und/ oder Katzen

(gemäß Tollwutverordnung¹; Stand 02/2018)

1) Welche Veranstaltungen müssen angezeigt werden?

a) Internationale Veranstaltungen (d.h. Hunde und/ oder Katzen aus einem EU-Mitgliedsland oder Drittland nehmen teil) wie Ausstellungen, Shows, Zucht-, Leistungs-, Begleithunde- oder Jagdhundeprüfungen, Schlittenhunderennen etc. müssen gemäß § 4 (2) Tollwutverordnung (TollwV)¹ vom Veranstalter mindestens 4 Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde (LUA) angezeigt werden.

b) Liegt der Veranstaltungsort einer Veranstaltung in einem tollwutgefährdeten Bezirk sind Veranstaltungen gemäß § 4 (1) der TollwutV¹ ebenfalls mindestens 4 Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde (LUA) anzuzeigen (z.Z. sind deutschlandweit keine tollwutgefährdeten Bezirke vorhanden, da Deutschland seit 2008 nach Kriterien der OIE² frei von terrestrischer Tollwut ist).

2) Welche Veranstaltungen müssen nicht angezeigt werden?

Nicht angezeigt werden müssen (gemäß TollwV¹) nationale Veranstaltungen (d.h. Hunde und/ oder Katzen ausschließlich aus Deutschland nehmen teil).

Werden Tiere gewerbsmäßig, z.B. gegen Eintrittsgeld, zur Schau gestellt, oder Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchgeführt, ist immer zusätzlich eine Erlaubnis der zuständigen Behörde (Kreisverwaltung) nach § 11 Tierschutzgesetz erforderlich.

3) Wo müssen Veranstaltungen in RLP angezeigt werden?

Landesuntersuchungsamt (LUA), Referat 23,
Mainzer Str. 112
56068 Koblenz
Telefon: 0261-9149-0
Telefax: 0261-9149-193
E-Mail: poststelle@lua.rlp.de

Per E-Mail oder schriftlich mit dem [Anmeldeformular für Hunde- und Katzenveranstaltungen](#) .

4) Wird eine schriftliche Genehmigung benötigt?

Eine Veranstaltung kann aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gemäß § 4 (3) TollwV¹ beschränkt oder verboten werden. Nur in diesem Fall geht ein Bescheid zu. Eine schriftliche Genehmigung der Veranstaltung ist nicht erforderlich.

¹ Verweise auf Rechtstexte beziehen sich immer auf die derzeit geltende Fassung der Rechtsvorschriften

² Weltorganisation für Tiergesundheit



5) Ist eine Tollwut-Impfung erforderlich?

Beachten Sie die [Regelungen für Reisen mit Hunden und Katzen innerhalb der EU*](#) sowie die [Regelungen zur Einreise mit Hunden und Katzen in die Europäische Union \(EU\)*](#) *[Link zum Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Stand 19.12.14, bzw. 01.08.16; Keine Gewähr für Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Seiten! Das LUA ist für die Inhalte externer Seiten nicht verantwortlich! Rechtliche Grundlage s.u.!]*

Die Teilnahme von Hunden/ Katzen aus EU-Mitgliedstaaten oder Drittländern an internationalen Veranstaltungen ohne gültigen Impfschutz gegen Tollwut und ohne Heimtierausweis, bzw. Tiergesundheitsbescheinigung, ist aufgrund dieser Regelungen ausgeschlossen!

Rechtliche Grundlagen¹:

- **Tollwut-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1313)*
- **Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S.997)*
- **Verordnung Nr. 576/2013 /EU vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003;*
- **Durchführungsverordnung Nr. 577/2013/EU vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates*